



**Schützenverein 1925 e.V.
Riederich**



Vereinsinformationen

Für Interessierte und Neumitglieder

Willkommen

Impressum

Anschrift: Schützenverein Riederich, Talstraße 26, 72585 Riederich

Schützenhaus: Auf der Heide 1, 72585 Riederich - Telefon: (07123) 32273

Öffnungszeiten: Donnerstag: 19:30 - 23:00 Uhr Training, kein offizieller Wirtsbetrieb
Sonntag: 10:00 - 13:00 Uhr
(Sonntagnachmittag nur nach Ankündigung geöffnet)

E-Mail: info@schuetzenvereinriederich.de

WEB: www.schuetzenvereinriederich.de

Bankverbindung: Volksbank Metzingen IBAN: DE16 6409 1200 0258 7270 04 BIC: GENODES1MTZ
Kreissparkasse Reutlingen IBAN: DE24 6405 0000 0000 0097 57 BIC: SOLADES1REU

Steuernummer: 89078/22165

Willkommen im Schützenverein 1925 e.V. Riederich

Wir freuen uns, dass Du dich für unseren Schützenverein interessierst.

Hier bekommst du einige wichtige Informationen zur Mitgliedschaft in unserem Verein. Als erstes solltest du unsere Satzung und Vereinsordnung durchlesen. Sie ist die Grundlage jeder Mitgliedschaft.

Die Geselligkeit und das sportliche Schießen stehen bei uns im Vordergrund. Zu diesem Zweck bieten wir viele verschiedene Disziplinen an. In diesen Disziplinen gibt es die Möglichkeit der Vereinsmeisterschaft und auch weiterführende Meisterschaften auf überregionaler Ebene.

Wir freuen uns über jeden, der an diesen Wettkämpfen teilnimmt. Daher tragen wir auch teilweise die dafür zu entrichtenden Startgebühren, was nicht in allen Vereinen selbstverständlich ist.

Die Waffen, die wir für die Ausübung unseres Sportes benutzen, sehen wir als Sportgeräte und nicht als „Knarren“. Daher mögen wir es überhaupt nicht, als „Waffenbeschaffer“ missbraucht zu werden. Und wir werden das uns mögliche dagegen unternehmen.

Unser Verein gehört dem Schützenkreis Hohen-Urach, sowie dem Bezirk Neckar im Württembergischen Schützenverband an. Damit verbunden ist eine Unfall und Haftpflichtversicherung für jedes einzelne Vereinsmitglied. In dieser Versicherung sind Schäden an Dritten versichert, jedoch keine Schäden, die ein Vereinsmitglied in seinem eigenen Verein verursacht. (z.B. Schäden an Zulanlagen, abgeschossene Zugseile). Die Kosten dieser Schäden sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Sie sind nicht mit dem Mitgliedsbeitrag oder einer Standgebühr abgegolten. Da es einige Haftpflichtversicherer gibt, die diese Schäden nicht begleichen wollen, bitten wir dich, dies vor dem Beitritt zu klären.

Jugendliche dürfen von 12 bis 14 Jahren mit Luftdruckwaffen, sowie von 14 bis 16 mit Kleinkaliberwaffen nur mit Einverständniserklärung der Eltern und bei Anwesenheit eines qualifizierten Jugendbetreuers am Schießen teilnehmen. Bitte dazu die Einverständniserklärung ausfüllen.

Für das Bogenschießen gibt es keine Altersbeschränkung, jedoch sollte das Kind mindestens 6 Jahre alt und körperlich in der Lage sein einen Bogen zu spannen.

Unsere Vereinsgaststätte „Schützenhaus“ betreiben wir in eigener Regie und sind daher darauf angewiesen, dass sich Mitglieder bereiterklären Wirtsdienste an Sonntagen zu übernehmen. Es besteht keine Verpflichtung zum Mitmachen, wir freuen uns aber auf jeden der dabei ist.

Wir sind an begeisternden und begeisterten Mitgliedern interessiert! Hast Du Spaß am sportlichen Wettstreit oder an geselligen Zusammenkünften, dann bist Du bei uns richtig.

Neugierig geworden? - Dann schau doch unverbindlich bei uns rein!

Aktuelle Informationen sind in der Regel auf unserer Homepage „www.schuetzenvereinriederich.de“ zu finden.

Frank Hacker, Frank Ruof, Michael Tschetsch
(Vorstände)

Vorstand , Ausschuss & Sportausschuss



Frank Hacker

Vorstand

Tel: 0151-55548586

Vorstand-FH@schuetzenvereinriederich.de

Frank Ruof

Vorstand

Tel: 07123-9305517



Michael Tschetsch

Vorstand & Schatzmeister

Tel: 07123-9560572

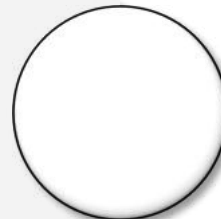
Vorstand-MT@schuetzenvereinriederich.de

derzeit nicht besetzt

Jugendleiter

Tel: 07123-000000

Jugendleiter@schuetzenvereinriederich.de



Stefanie Naßwetter

Schriftführerin

Tel: 07123-9625490

Schriftführer@schuetzenvereinriederich.de

Sabine Rich

Sportleiterin

Tel: 07123-969735

Sportleiter@schuetzenvereinriederich.de



Thomas Rich

Spartenleiter Gewehr

Tel: 07123-969735

SPL-Gewehr@schuetzenvereinriederich.de

Wolfgang Rich

Spartenleiter Bogen

Tel: 07123-36465

SPL-Bogen@schuetzenvereinriederich.de



Jochen Knöll

Beisitzer Ausschuss

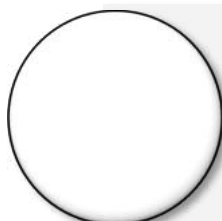
Tel:

Franz John

Spartenleiter Pistole

Tel: 07123-123456

SPL-Pistole@schuetzenvereinriederich.de



Joachim Zappke

Platzwart

Tel: 07123-35573

Platzwart @schuetzenvereinriederich.de



Anja Tschetsch

Pressewart Kultur

Tel: 07123-9560572

Presse-Kultur@schuetzenvereinriederich.de

Johann Naßwetter

Pressewart Sport

Tel: 07123-32460

Presse-Sport@schuetzenvereinriederich.de



Zuständigkeit der Vorstände

Der 3-teilige Vorstand hat gemäß unserer Vereinsordnung folgende Aufgabenverteilung aufgestellt:

Frank Hacker ⇒ Externe Kommunikation mit den Verbänden, Ämter, Gemeinde...
⇒ Ansprachen bei Veranstaltungen
⇒ Organisation aller Sitzungen
⇒ Moderation und Einladung Jahreshauptversammlung
⇒ Beschaffung Speisen für Wirtsbetrieb und Veranstaltungen

Frank Ruof ⇒ Ansprechpartner für Gebäude, Liegenschaften und Schießstände
⇒ Reinigung und Instandhaltung
⇒ Waffenpflege (komm. Waffenwart)
⇒ Beschaffung Getränke für Wirtsbetrieb und Veranstaltungen
⇒ Koordination und Abrechnung Festivitäten
⇒ Eintragungen Jahreskalender

Michael Tschetsch ⇒ Amt des Schatzmeisters
⇒ Mitgliederverwaltung
⇒ Führen der E-Mail-Listen
⇒ Administration Verbandsverwaltung NEON
⇒ Kontakt für den Verband
⇒ Erstellung Wirtsplan
⇒ Einteilung Personal für Veranstaltungen
⇒ Führung Kassenbuch, Bankgeschäfte, Steuererklärung

Mitgliedschaft und Beitragsregelung

Stand 01/2023

Zu den Rechten und Möglichkeiten, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, kommen natürlich auch ein paar Verpflichtungen ohne die eine Gemeinschaft oder ein Verein nicht existieren kann. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

⊙ **Beitrittserklärung**

Die Beitrittserklärung und das SEPA Mandat zum Beitragseinzug sind leserlich auszufüllen und persönlich im Schützenhaus oder bei einem Vorstand abzugeben. (nicht ONLINE). Besonders wichtig ist uns die Bekanntgabe einer E-Mail Adresse, da Informationen ausschließlich per E-Mail oder unsere Homepage bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten bitten wir auch die Einwilligungserklärung zu unterschreiben um Vereinsnachrichten und sportliche Ereignisse veröffentlichen zu können.

⊙ **Aufnahmegebühren**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird durch die Vereinsordnung festgelegt und von der Hauptversammlung genehmigt.

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit: **100,00 €**

- Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen keine Aufnahmegebühr.
- Pro Familie / Partnerschaft wird nur einmal eine Aufnahmegebühr erhoben.
- Einem früheren Mitglied, das freiwillig oder wegen Veränderung seines Wohnsitzes ausgetreten war, kann im Falle seines Wiedereintritts die Aufnahmegebühr erlassen werden.

⊙ **Jahresbeiträge**

Mitgliedsbeitrag: **80,00 €**

Partnerbeitrag: **120,00 €**

Jugendliche bis 18; **40,00 €**

... in Ausbildung bis 27: **40,00 €**

> Der Ausbildungsnachweis muss in jedem Jahr bis zum 31.1. vorgelegt werden. <

⊙ **Beitragszahlungen**

Die Beiträge sind im **2. Quartal** eines jeden Jahres fällig und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Ohne erteilten Bankeinzug sind die Beiträge ohne Aufforderung bis zum 1. März auf folgendes Konto einzuzahlen:

Volksbank Metzingen-Bad Urach,
IBAN: DE16 6409 1200 0258 7270 04
BIC: GENODES1MTZ.

Als Mitglied hat man dafür zu sorgen, dass der Beitrag bei Fälligkeit reibungslos eingezogen werden kann. Sollte doch einmal etwas schief gehen, bekommt das "säumige" Mitglied eine Rechnung über den Beitrag und die entstandenen Mehrkosten (in der Regel 25.- €).

⊙ **Datenschutz**

Wir nehmen den Datenschutz sehr ernst und haben daher bereits 2018 eine Datenschutzordnung verabschiedet.

⊙ **Standgeld Gastschützen**

Tageskarte (ab 18 Jahre): **6,00 €**
(Schnupperschießen ist kostenlos)

⊙ **In eigener Sache**

Ein Verein verwaltet sich nicht von selbst. Helfen Sie mit, indem Sie uns alle Änderungen z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung etc. immer mitteilen. So lassen sich für Sie und uns unnötige Kosten und Zeit sparen.

⊙ **Wirtsdienst**

Ein wichtiger gesellschaftlicher und finanzieller Faktor in unserer Gemeinschaft ist die Bewirtschaftung unseres Vereinsheims. Sie stellt mit die Haupteinnahmequelle unseres Vereins dar. Das funktioniert jedoch nur, wenn die anfallende Arbeit auf möglichst viele Schultern verteilt wird.

Dafür ist es erforderlich, dass sich Mitglieder bereit erklären auch mal den Wirtsdienst an Sonntagen zu übernehmen. Derzeit hat jeder Wirt ca. zweimal im Jahr Dienst. Es besteht keine Mitwirkungspflicht, aber mit jedem der teilnimmt reduziert sich für alle die Häufigkeit der Dienste. An Öffnungszeiten Donnerstags wird der Wirtsdienst von den anwesenden Vereinsmitgliedern selbstständig übernommen.

... Mitgliedschaft und Beitragsregelung

⊙ **Arbeitsdienst**

Für den Erhalt der Anlagen sind mehrmals im Jahr Arbeitsdienste erforderlich. Übers Jahr werden 3-4 feste Termine festgelegt und bei Bedarf zusätzliche Termine kurzfristig anberaumt. Eine ausreichend große Anzahl von Arbeitswilligen ist erforderlich um die Arbeiten zu erledigen.

Im Moment sind keine Pflichtstunden o.ä. vorgesehen, aber bei zu geringer Teilnehmerzahl übers Jahr kann sich dies ändern.

⊙ **Aufsicht Kugel-Disziplinen (Schießdienst)**

Für die Aufsicht beim Training wird derzeit kein Aufsichtsplan erstellt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die anwesenden Schützen beim Training selbst einteilen und die Aufsicht übernehmen.

Bei Wettkämpfen hat der Mannschaftsführer die Verantwortung zur Aufsichtseinteilung.

Die Schießaufsicht ist auf die jeweilige Schießanlage begrenzt.

⊙ **Aufsicht Bogen**

Im Bogenbereich wird die Aufsicht nach einem Aufsichtsplan durchgeführt.

Der Aufsichtsplan erscheint jeweils vor der Freiluft- und der Hallensaison.

Die Freiluftsaison ist von April bis Oktober auf der Bogenwiese und die Hallensaison von November bis März in der kleinen Schulsporthalle.

⊙ **Jugend**

Das Jugendtraining Gewehr findet, außerhalb der Ferien, im vierzehntägigen Rhythmus Donnerstags ab 19:00 Uhr statt. Die Trainingsaufsicht, bzw. Trainingsleitung wird nach einem Aufsichtsplan von verschiedenen aktiven Schützen geleitet.

Das Jugendtraining Bogen findet gleichzeitig mit den aktiven Bogenschützen statt.

Derzeit ist kein Jugendleiter gewählt.

(Stand: 02/2020)

⊙ **Sonstige Aktivitäten**

Im jährlichen Wechsel mit dem Riedericher Bürgerfest, an dem unser Verein auch präsent ist, veranstaltet der Verein im Juni eine Sommersonnenwendfeier und im Oktober findet das jährliche Vereins- und Betriebspokalschießen statt.

Bei all diesen Veranstaltungen sind freiwillige Helfer ebenfalls sehr willkommen.

Das sportliche Angebot

Unser Verein stellt Ihnen viele unterschiedliche Schiesssport-Angebote für Groß und Klein zur Verfügung. Dies sind zum Beispiel: Bogenschießen, (Lichtpunkt-) Luftgewehr, Luftpistole, diverse Disziplinen GK Pistole /-Revolver, Kleinkaliber Gewehr. Fast alle Disziplinen können im Einzel und/oder in der Mannschaft betrieben werden. Spaß und Abwechslung sind also garantiert.

Der sportliche Bereich wird in 3 Sparten unterteilt: der **Langwaffensparte**, der **Kurzwaffensparte** und der **Bogensparte**.

Diverse Sportwaffen stehen zur allgemeinen Verfügung.

☉ Unsere Schießanlagen:

10 x 10m - Halle für Luftdruckgewehr und -pistole - (2 x umrüstbar auf 15m),

5 x 50m - Stand für KK (3 x zugelassen für Vorderlader) - (2 x umrüstbar für KK 100m),

5 x 25m - Stand für Duell- und Pistolen/Revolver Disziplinen

Bogenplatz - Bogenplatz wurde 2007 erstellt und ist für Entfernungen bis 70m konzipiert.

3D Parcours - Trainingsparcours innerhalb des Schießgeländes

☉ Folgende Waffen können auf unseren Schießanlagen geschossen werden:

Luftgewehr & -pistole, Zimmerstutzen, Kleinkalibergewehr (.22LfB), Perkussions-Waffen (lang und Kurz), Sportpistole (.22LfB), Gebrauchsrevolver / -pistole, Unterhebelrepetierer, Bogendisziplinen.

☉ Genehmigte Schießzeiten¹ (auf den Schießanlagen des SV Riederich)

Schießstand	Mo - Mi	Do	Fr	Sa	So
LG - Halle:		18:30 - 22:00			9:30 - 12:30
KK - Stand:		18:30 - 22:00		9:30 - 16:00	9:30 - 12:30
Pistolenstand KK:		18:30 - 22:00		9:30 - 16:00	9:30 - 12:30
GK:		18:30 - 21:00		9:30 - 16:00	9:30 - 12:30
3D Parcours ^{2,3} :				16:00 - 22:00	13:00 - 22:00
Bogenwiese ^{2,3} :			8:00 - 22:00		

Diese Schießzeiten sind bei Training und Wettkampf unbedingt einzuhalten!
Erforderliche Wettkämpfe bzw. Training zu anderen Schießzeiten sind vorher von der Sport- bzw. Vereinsleitung zu genehmigen.

¹ Beschluss Sportausschuss am 12. Dezember 2013 und so genehmigt vom Landratsamt Reutlingen

² Arbeitsdienst, z.B. Mähen der Schießflächen, hat Vorrang!

³ bis zum Einbruch der Dunkelheit!

☉ Die Trainingszeiten für Bogen sind:

Sonntag:	9:00 - 12:00	Bogen November bis März - in der Luftgewehrhalle
Donnerstag:	18:00 - 20:00	Bogen April bis Oktober - auf der Bogenwiese

Weitere Trainingszeiten sind nach Absprache auf der Bogenwiese und im 3D Gelände möglich

☉ Trainingszeit für Vorderlader nach Absprache.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:**

Schützenverein 1925 e.V. Riederich, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herren Frank Hacker, Frank Ruof und Michael Tschetsch;
E-Mail: vorstand@schuetzenvereinriederich.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Da nicht mindestens 10 Personen ständig mit personenbezogenen Mitgliederdaten arbeiten entfällt dieser.

3. **Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes). Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme an Wettkämpfen an den Landesfachverband und seinen Untergliederungen weitergeleitet.

4. **Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages (Mitgliedschaftsverhältnis im Schützenverein) gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

5. **Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Innerhalb des Schützenverein 1925 e.V. Riederich erhalten diejenigen Stellen die Daten, die diese zur Erfüllung unserer vereinsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Über NEON hat auch der Württembergische Schützenverband Zugang zu den Daten. Sie werden vom WSV ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet. Eine Weitergabe der Daten findet nur dann statt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragsinzugs an die Volksbank Neckar-Alb weitergeleitet. Eine Weitergabe in ein Drittland findet nicht statt.

6. **Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbei-

tung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Eintritts- und Austrittsdatum. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation zur Entwicklung der Mitgliederzahlen zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. **Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. **Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

9. **Folgen bei Nichtbereitstellung:**

Im Rahmen der Antragstellung müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die zur Durchführung dieser Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Ohne die Angabe der entsprechenden Daten oder bei einem Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten kann der SVR die beantragte Leistung nicht erbringen und muss die beantragte Mitgliedschaft verwehren oder bei Widerruf der erteilten Einwilligung die Mitgliedschaft beenden.

Ende der Informationspflicht
Stand: Mai 2018

Die Waffenbesitzkarte (WBK)

Vereinsbedingung für einen WBK - Antrag:

- Mindestens 18 Monate regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen mit genehmigungspflichtigen Waffen gemäß §14 des WaffG. im Verein.
- Aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen.
- Eine Antrag für GK-Waffen wird nur befürwortet, wenn ein Jahr mit KK-Waffen trainiert und bei Meisterschaften und Rundenwettkämpfen geschossen wurde.

Als Schützenverein sind wir selbstverständlich "pro Waffen".

Jedoch unterstützen wir auf keinen Fall den Erwerb des Besitzes wegen "nur eine haben"!

Nur aktive, erfahrene, bewiesene und zuverlässige Sportschützen haben ein Anrecht auf Sportwaffen. Aus diesem wichtigen Grund, bitten wir alle die sich nur mit dem Gedanken befassen „an die Waffen ran zukommen“, von einem Kontakt mit uns abzusehen!

Wird die Mitgliedschaft im Schützenverein 1925 e.V. Riederich beendet muss die Vorstandschaft an die Erlaubnisbehörde melden, dass die Mitgliedschaft nicht mehr besteht und somit die Voraussetzungen nach 32 WaffG u.U. nicht mehr gegeben sind.

Voraussetzungen für die Waffenbesitzkarte

(Auszug auf dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in Bezug auf Sportschießen))

In Deutschland regelt das Waffengesetz streng, wer eine Waffenbesitzkarte erhalten kann. Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 WaffG hierfür sind:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit nach § 5
- Persönliche Eignung nach § 6
- Sachkundenachweis (SKN) mit vorausgegangenem Lehrgang § 7 (Erben ausgenommen)
- Bewiesene waffenrechtliche Bedürftigkeit nach § 8 und §14

Sachkunde und Bedürfnis

Der Sachkundenachweis (§ 7 WaffG, §§ 1 bis 3 AWaffV) wird nur ausgestellt, wenn an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen wird. Dieser muss bei einer autorisierten Einrichtung erfolgreich abgeschlossen werden. Bedürftigkeit muss nach § 8 nachgewiesen werden. (Sportschießen (§ 14))

Die verschiedenen Arten der WBK

Es gibt nicht nur eine Form der WBK, sondern insgesamt vier verschiedene Waffenbesitzkarten.

- Die grüne WBK
- Die gelbe WBK
- Die rote WBK (für Waffensammler)
- WBK für schießsportliche oder jagdliche Vereine

In dieser Info wird nur die grüne und die gelbe WBK behandelt.

Die Grüne Waffenbesitzkarte

Wird nach § 10 WaffG erteilt für Sportschützen nach § 15 WaffG anerkannten Verbandes in Verbindung mit § 14 WaffG

Erlaubnis für:

- Mehrschüssige Pistolen
- Selbstladeflinten
- Repetierflinten
- Halbautomatische Langwaffen
- (Kleinkaliber)-Revolver

Jede einzelne Waffe muss bei der Behörde beantragt werden. Daraufhin wird ein „Voreintrag“ vorgenommen, der ein Jahr gültig ist. In dieser Zeit muss die Waffe erworben werden, sonst verfällt er.

Regelbedürfnis: Das Regelbedürfnis eines Sportschützen für Waffen auf der grünen WBK umfasst 2 mehrschüssige Kurzwaffen und 3 Selbstladegewehre. Möchte ein Schütze zum Beispiel mehr als 2 halbautomatische Kurzwaffen auf seine WBK eingetragen bekommen, ist auch das möglich: Nimmt der Schütze regelmäßig an Wettkämpfen teil, die eine Kurzwaffe erfordern, welche noch nicht in seinem Besitz ist **und** der Verband bescheinigt ihm dieses Bedürfnis, ist auch ein weiterer Eintrag machbar. Damit der Verband die Bescheinigung jedoch überhaupt erst ausstellt, muss man i.d.R. schon erfolgreich an überregionalen Wettkämpfen teilnehmen.

Pflichten: Es muss regelmäßig an einem Schießtraining und/oder Wettkämpfen teilgenommen werden.

... Waffenbesitzkarte (WBK)

Die Gelbe Waffenbesitzkarte

Schützen des Sports erhalten die Gelbe, wenn sie einem anerkannten Verband nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz angehören, wie er in § 15 Waffengesetz definiert wird.

Kauferlaubnis für:

- Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)
- Einzellader mit glatten und gezogenen Läufen
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- Repetierlangwaffen (mehrschüssig) mit gezogenen Läufen

Regelbedürfnis: 2 Waffen in 6 Monaten, ansonsten keine Einschränkung

Pflichten: Der Kauf muss bei der Waffenbehörde innerhalb von 14 Tagen angemeldet werden. Zudem ist es festgelegt, dass nur Waffen erworben werden dürfen, die in der Disziplin der Sportordnung Schießsportverbandes, welcher entsprechend anerkannt wurde, zugelassen sind.

Sonstige Infos zum Waffengesetz

Munition

*Schützen, die keine WBK besitzen und mit fremden (z.B. vereinseigenen) erlaubnispflichtigen Waffen schießen, **müssen** die nicht verschossene Munition bei der Aufsicht abgeben! Die Mitnahme der Munition ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz.*

(Luftdruck-Diabolos sind keine Munition!)

Spezielle Voraussetzungen für Sportschützen

Mindestalter: 21 Jahre bzw. 18 Jahre für bestimmte Waffen

- Verbandsbescheinigung
- Sportverband muss nach §15 Abs. 2 WaffG anerkannt sein
- Regelmäßige Schießsportteilnahme (1x monatlich bzw. 18 Tage im Jahr) mit erlaubnispflichtigen Waffen.
- Die Waffe, die Sie kaufen wollen, ist für das Schießen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung zugelassen.

Ausnahmeregelungen zur WBK

Sportschützen dürfen mehr als zwei Kurzwaffen bzw. drei halbautomatische Langwaffen besitzen, wenn ein Bedürfnis vorliegt. Dies kann im Wett-

kampfsport begründet liegen.

Zur Beantragung sollten folgende persönliche Unterlagen mitgebracht werden:

Ausgefüllter Antragsvordruck für die Waffenrechtliche Erlaubnis, Personalausweis oder Reisepass bzw. Nationalpass bei ausländischen Mitbürgern

Spezielle Unterlagen von Sportschützen:

Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes über Bedürfnis. Die schießsportliche Betätigung nach überörtlichen Regeln und der Sachkundenachweis müssen mindestens 12 Monate bestehen. *Für unter 25-Jährige muss außerdem ein medizinisch-fachpsychologisches Zeugnis ausgestellt werden.*

Zwingend notwendig:

Die Prüfung der Sachkunde. Nur mit einer entsprechenden Sachkundeprüfung kann dem Antrag stattgegeben werden. Dies sieht § 7 WaffG, §§ 1 bis 3 AWaffV so vor. Dazu muss eine autorisierte Einrichtung besucht werden, wo die Prüfung abgelegt wird.

Wo bekommt man die Waffenbesitzkarte?

Möchten Sie eine Waffenbesitzkarte beantragen, so wenden Sie sich an die für Sie zuständige Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung oder des Landratsamtes (Waffenbehörde).

Verfahrensablauf

Wie schon erwähnt müssen Sie sich an die zuständige Behörde wenden, um die Beantragung zu beginnen. Dafür erforderliche Unterlagen sowie das ausgefüllte Antragsformular sind mitzubringen. Die Formulare erhalten Sie teilweise auch als Download. Die persönlichen Eignungen müssen Sie ebenfalls selbst mitbringen bzw. nachweisen.

Die Behörde wird sich dann an die Arbeit machen, Ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Aus diesem Grund wird sie sich diverse Auskünfte geben lassen.

Dazu gehören:

- Bundeszentralregister-Auszug
- Eine Auskunft der zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister wird angefordert

Die örtliche Polizeidienststelle bzw. das LKA wird um Stellungnahme gebeten. Sofern alles für Sie spricht, erhalten Sie Ihre WBK. Sollte die erforderliche Zuverlässigkeit angezweifelt werden, wird entweder ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis verlangt.

Für Menschen, die unter 25 Jahre alt sein und das erste Mal eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe beantragen, wird auf jeden Fall ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung verlangt.

... Waffenbesitzkarte (WBK)

Die Kosten für die WBK

Welche Kosten entstehen, hängt von der Waffenbesitzkartenart und von der Gebührenordnungen / Sätzen der zuständigen Behörden ab.

Die Fristen

- **Zwei Wochen:** Erwerb von Waffen mit entsprechender Erlaubnis, Waffe muss innerhalb dieser Frist schriftlich angemeldet und in die WBK eingetragen werden
- **Ein Jahr:** Erlaubnis zum Erwerb von Waffen (Ausnahmen für Jäger und Sportschützen eines anerkannten Verbandes)
- **Unbefristet:** Erlaubnis zum Besitz von Waffen

Entzug der Waffenbesitzkarte

Unter bestimmten Bedingungen kann es dazu kommen, dass dem Inhaber der WBK diese wieder entzogen wird. Dies ist mit dem Entzug einer Fahrerlaubnis zu vergleichen, wenn sich herausstellt, dass der Fahrer nicht geeignet dazu ist (z.B. wenn ein gewisser Promillewert erreicht wurde).

Für den **Entzug der Waffenbesitzkarte** kann es auch ausreichen, wenn in die Wohnung eingebrochen wird und die Waffen gestohlen werden. Dies wäre nicht passiert, wären sie ordnungsgemäß aufbewahrt worden, wie es mit einem Tresor oder gesicherten Waffenschrank der Fall wäre.

Werden sie aus den genannten Behältnissen entwendet, muss das keinen Verlust der Besitzkarte bedeuten.

Grundsätzlich gibt es einen Ermessensspielraum bei Widerrufsgründen. Aufgrund dessen wird per Gesetz zwischen absoluten und Regelunzuverlässigkeitsgründen unterschieden.

Absolut unzuverlässig:

- begangenes Verbrechen
- sonstige vorsätzliche Straftat, die eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe zur Folge hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).
Als Unzuverlässig gelten Personen, die eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen erhalten haben oder zwei geringe Geldstrafen zahlen mussten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).
- vorsätzliche Straftat
- fahrlässige Straftat mit Waffen, Munition, Sprengstoff
- fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat wie Trunkenheit im Straßenverkehr nach dem Waffengesetz.

Sicherungspflichten bei der WBK

Im Zuge einer Waffenbesitzkarte muss sichergestellt werden, dass die Waffen entsprechend verwahrt und transportiert werden. Der wichtigste Grundsatz hierbei ist, dass sie unter keinen Umständen in irgendeiner Art für Dritte zugänglich sind oder gemacht werden können. Doch das ist nicht alles, was die Sicherungspflichten betrifft.

Weiterhin gilt, dass Waffen und Munition getrennt voneinander verwahrt werden müssen. Dafür müssen sie in sich in geeigneten Sicherheitsschränken befinden. Wie genau die technischen Anforderungen für diese Sicherheitsbehältnisse aussehen richtet sich nach den Waffen, die in ihnen verwahrt werden sollen. Je nach der von ihnen ausgehenden Gefahr müssen sie unterschiedliche DIN- und VDMA-Normen und Standards erfüllen.

Transportiert dürfen sie nur dann werden, wenn sie ungeladen sind und sich in einem verschlossenen Behältnis befinden.

Was tun bei Verlust?

Sollte es zu einem Verlust kommen, sind Sie dazu verpflichtet, dies umgehend zu melden. Handelt es sich um einen Diebstahl, so müssen Sie diesen natürlich auch bei der Polizei melden.

In der Regel melden Sie den Verlust beim Ordnungsamt oder der zuständigen Behörde und beantragen eine Neuausstellung, welche eine geringe Gebühr kostet. Wie hoch diese ausfällt, hängt von der Region ab, in der Sie leben.

Transport von Waffen zu Wettkämpfen

Zum Transport von Waffen zu Wettkämpfen gibt es ein Merkblatt, welches im Schützenhaus aushängt.

Bitte unbedingt an die darin enthaltenen gesetzlichen Regeln halten, gilt auch für Luftdruckwaffen. Für Transporte fremder Waffen (Vereinswaffen) muss ein Begleitschein vom WBK-Besitzer (Verein) erstellt werden, sowie eine Belehrung über den Transport erfolgen.